

Vorspanne zu ihrem Fortkommen bedürfen, alle Pferdebesitzer unter den im folgenden §. 3. enthaltenen nähern Bestimmungen verbunden sein, in Ermangelung der Postpferde ihre Pferde und Knechte herzugeben, um die ordinären und Extraposten u. weiter zu befördern, so wie diejenigen, welche keine Knechte hatten, die Hülfsspanne entweder in eigner Person bewirken oder durch von ihnen auf ihre Kosten zu stellende andere passende Leute verrichten lassen müssen.

3.

Damit nun aber wegen dieser Weiterbeförderung der Posten bei der Ausführung keine Zweifel und Streitigkeiten entstehen, so wird hiermit insbesondere festgesetzt, daß

- a) die Pferde haltenden Personen der hiesigen Stadt verpflichtet sind, erforderlichen Falls mit ihren Pferden und Knechten, und wie dieses sonst im vorhergehenden Paragraph 2 bestimmt ist, die aus der hiesigen Stadt auszufahrenden oder in der hiesigen Flur der Weihülfe bedürftenden ordinären und Extraposten nebst Weiwagen zu fahren und den Couriers und Estaffetten fortzuhelfen, zu welchem Behufe eine Reihenfolge der hiesigen Hülfsspanner durch das Loos festzustellen ist;
- b) wenn höchste Herrschaften durch hiesige Unterherrschaft reisen oder sonst Voraufstellungen auf viele Postpferde erfolgen, die im Bezirke des Fürstlichen Justiz-Amtes alhier wohnenden Pferdebesitzer gehalten sind, mit ihren Pferden und Knechten oder in Ermangelung der Letztern in eigner Person oder durch andere hierzu taugliche, von ihnen auf ihre Kosten zu stellende Leute die Hülfsspanne zu leisten, weshalb ebenfalls in jedem Dorfe eine Reihenfolge unter den Hülfsspannern mittelst Verlosung festzusetzen ist. — Uebrigens werden in dergleichen Fällen die requirirten Pferde auf die Dörfer nach Verhältniß der Pferdezahl derselben repartirt; und daß
- c) die in den Amts- und Gerichts-Bezirken wohnenden Pferdebesitzer den ordinären und Extraposten u., welche in ihren Fluren Hülfe bedürfen, mit ihren Pferden und Knechten und wie dieses weiter im §. 2. oben vorgeschrieben ist, forcthelfen müssen, zu welchem Ende in jeder Ort für sich gleichfalls eine Spannrolle durch das Loos herzustellen hat.

Von den unter a. und b. vorbezeichneten Spannrollen, welche von Zeit zu Zeit zu ergänzen und zu berichtigen sind, erhält das Königl. Preuß. Postamt alhier Abschrift, um sich darnach zu richten.